

Der xxxiiij. Artickel.

Wie sich die Beschworne in verhöre der sachen/ vnd mit bericht halten sollen.

Die Beschworne sollen sich in streittigen sachen / so vor dem Bergkmeister vnd ihnen gehandelt werden / Erbar / anffrichtig vnd vnuordechtig halten / vnd welche in fürstossenden streittigen sachen / bey eynichem theil / mitgewercken seindt / die sollen das dem Bergkmeister anzeigen / der sol sie auff sein / vnd der andern Beschworne bedencken / von der handlung / abweichen lassen.

In verhöre streittiger partten vnd sachen / sol kein Beschworner / an beuehl oder erlaubnus / vnser Bergkmeisters / den partten / eynichen bescheyd zugeben / sich anmassen / sondern ein ieder / im Radtschlage sein bedencken / mit guter bescheydenheit fürtragen / eyner dem andern nicht einreden / sondern die stimme frey lassen / do aber der Bergkmeister in dem / das er den partten bescheidt gibt / sich in etwas verharret / des mag ihn ein itzlicher Beschworner / wie gebürlich erinnern.

Wenn frembde Bergkrent / Gewercken / oder andere / die Beschworne vmb gelegenheit der Zechen / Stöllen vnd gepewde fragen / denen sollen sie guten bescheid geben / ober wo einer dasselbe gebirge / daran solche Zeche gelegen / nicht beführe / an seine mitgesellen / die das befahren / bericht zuerlangen weisen.

Der xxxv. Artickel.

Die Beschworne sollen sich / im Freymachen / vnuorweislich halten / auch an erlaubnus von binnen nit abreyssen.

In Freymachen der Zechen / Massen / oder Stöllen / sollen sich die Beschworne / anffrichtig / vnpartheysch / vñ vnuorweislich halten / auff das niemant beuorteylt werde.

Damit sie auch ihres beuehls bester statlicher abwartten mügen / sollen sie an vnser Hauptmans / Verwalter oder Bergkmeisters zulassung / vber eine Tagreis / von binnen nicht abreyssen / ihnen sol auch / an merckliche vrsachen / nicht erlaubt werden.

Ⓞ

Der xxxv.